

# WINTER-BEZAUERMARKT 2021

## Ausstellungsbedingungen

Die nachfolgenden Ausstellungsbedingungen gelten für die Stadtgemeinde Tulln, Minoritenplatz 1, 3430 Tulln/Donau, im Folgenden „Veranstalter“ genannt, und dem Aussteller, namentlich laut Anmelde-daten genannt. Dem Veranstalter bleibt es vorbehalten die Ausstellungsbedingungen zu verändern.

### 1) **Gegenstand**

Die Ausstellungsbedingungen beinhalten die Vermietungsmodalitäten einer bestimmten Anzahl von Ausstellerflächen am Winter-Bezaubermarkt. Darüber hinaus können vom Aussteller bestimmte Zusatzleistungen gebucht werden.

### 2) **Anmeldung**

Die Anmeldung muss über das entsprechende Formular mit den Abbildungen der angebotenen Artikel erfolgen. Bei Nichtvorliegen wird die Anmeldung nicht berücksichtigt.

Mit dem Absenden der Anmeldung akzeptiert der Aussteller die Ausstellungsbedingungen. Außerdem verpflichtet er sich zur verbindlichen Teilnahme an der Veranstaltung und zur Bezahlung der Standgebühr, sofern die Anmeldung auch vom Veranstalter angenommen wird. Des Weiteren unterwerfen sich der Aussteller und seine Beauftragten den behördlichen Vorschriften sowie der Hausordnung.

Von Seiten des Veranstalters werden Anmeldungen erst nach erfolgter schriftlicher Bestätigung (auch per E-Mail) gültig. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.

### 3) **Anmeldungsannahme durch den Veranstalter**

Der Veranstalter ist nicht verpflichtet Anmeldungen anzunehmen und kann sie ohne Begründung zurückweisen. Es wird je nach Anmeldung frei darüber entschieden, welche Kombinationen von Ausstellern für den Winter-Bezaubermarkt geeignet sind.

Der Veranstalter sichert zu, die Entscheidung, ob und inwieweit Anmeldungen angenommen werden, bis 7 Wochen vor der Veranstaltung zu treffen.

Die abgegebenen Anmeldungen werden nach ihrem Einlangen gereiht berücksichtigt.

### 4) **Standgebühr**

Die Standgebühr ist umgehend nach Bestätigung der Teilnahme fällig. Die Rechnungsbeträge sind jedenfalls bis 5 Wochen vor Veranstaltungsbeginn auf das vom Veranstalter bekanntgegebene Konto zu überweisen. Bei Zahlungsverzug des Ausstellers ist der Veranstalter berechtigt den Aussteller von der Teilnahme auszuschließen; der Aussteller haftet in diesem Fall für den dem Veranstalter entstandenen Schaden.

### 5) **Standflächen**

Die Stände werden vom Veranstalter eingeteilt und die Flächen zugewiesen. Der Aussteller ist nicht berechtigt ohne Genehmigung des Veranstalters den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise unterzuvermieten, oder Dritten zu überlassen.

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand bis zum Ende der Veranstaltung aufgebaut zu lassen. Kein Stand darf vor Beendigung der Veranstaltung ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller sind verpflichtet eine Strafe in Höhe der doppelten Standgebühr zu bezahlen.

Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein.

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der ganzen Dauer des Markts sauber zu halten. Der Standplatz muss nach Verlassen des Standes besenrein übergeben werden.

#### **6) Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der Veranstaltung sind einzuhalten. An der Veranstaltung kann sich nur beteiligen, wer sich verpflichtet zu den Öffnungszeiten seinen Standplatz offen zu halten/die Besetzung des Standes zu gewährleisten. Bei Nichteinhaltung der Öffnungszeiten wird eine Gebühr in Höhe von 50 % der Standgebühr eingehoben.

#### **7) Auf- und Abbauezeiten**

Die Auf- und Abbauezeiten werden gesondert und rechtzeitig bekannt gegeben. Der Aufbau muss am Eröffnungstag eine halbe Stunde vor dem Einlass der Besucher beendet und der Stand befüllt sein. Der Aussteller ist verpflichtet sich an diese Zeiten zu halten. Bei Nichteinhaltung der Auf- und Abbauezeiten wird eine Gebühr in Höhe von 50 % der Standgebühr eingehoben.

Für den Auf- und Abbau stehen eigene Parkplätze vor dem Veranstaltungsgebäude zur Verfügung. Die Zufahrt ist nur zum Entladen bzw. Beladen gestattet.

#### **8) Produktangebot**

Es dürfen nur Produkte angeboten und verkauft werden, die der Aussteller typischerweise vertreibt und dem Veranstalter bei der Anmeldung genauestens genannt hat. Andere Produkte dürfen nicht angepriesen werden, ihr Verkauf ist verboten. Bei Verstoß verpflichtet sich der Aussteller diese Waren unverzüglich zu entfernen und einer Schadenersatzzahlung an den Veranstalter in Höhe von 50 % der Standgebühr. Der Veranstalter kann gleichzeitig den Aussteller zur sofortigen Räumung der Standfläche verpflichten.

#### **9) Verteilung von Werbemaßnahmen, Aufstellen von Werbeschildern etc.:**

Jedes Informationsmaterial des Ausstellers darf nur auf der von ihm gemieteten Ausstellungsfläche ausgelegt, verteilt, bzw. aufgestellt werden. Werbeschilder und Werbemaßnahmen außerhalb des Ausstellungsstandes sind verboten.

#### **10) Haftung**

Der Aussteller haftet für alle Schäden, die sich durch seinen Messestand und dessen Umgebungsfläche ergeben (Verkehrssicherungspflicht). Der Veranstalter ist vom Aussteller von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die eine Ursache im Standaufbau des Ausstellers, in dessen Personal oder den von ihm präsentierten Produkten und Dienstleistungen haben oder die auf Nichtbeachtung behördlicher oder sonstiger Auflagen des Veranstalters bzw. des Betreibers der Ausstellungsräumlichkeiten zurückzuführen sind.

Der Aussteller ist für die Standfläche und sein Ausstellungsgut während der gesamten Zeit eigenverantwortlich zuständig. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden und/oder Verluste an den Sachen des Ausstellers. Unbeschadet bleibt die Haftung des Veranstalters für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Es wird darauf hingewiesen, dass der Aussteller für die adäquate Sicherung wertvoller Gegenstände selbst sorgen muss. Dies gilt auch während der Auf- und Abbauezeiten.

Der Einsatz von Flüssiggas und offenem Feuer ist verboten.

Der Aussteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die zum Stand zugehörigen Kabel von Kabelplatten bedeckt sind bzw. stolperfest am Boden angebracht sind.

Im Übrigen haftet der Aussteller für alle im oder am Mietobjekt bzw. den Gemeinschaftseinrichtungen der Ausstellungsräumlichkeiten entstandenen Schäden, die von ihm, seinen

Erfüllungsgehilfen oder anderen Beauftragten verursacht werden; auf ein Verschulden kommt es hierbei nicht an.

Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass für seine oder für die Tätigkeit seiner Beauftragten auf dem Stand oder Gelände erforderlichen Genehmigungen vorhanden sind und geltende gewerberechtliche und wettbewerbsrechtliche, gesundheitspolizeiliche, feuerpolizeiliche und polizeiliche Vorschriften und Gesetze eingehalten werden. Der Aussteller erklärt hiermit auch im Besitz einer entsprechenden Gewerbeberechtigung zu sein. Der Aussteller hat dessen rechtliche Vorgaben selbst zu erfüllen. (Anmeldung als Künstler, Verein, Firma, gewerbliche Tätigkeiten etc.) Eventuell von Behörden geforderte Steuern und Abgaben sind vom Aussteller zu entrichten.

Für den Zustand der angemieteten Ausstellungsfläche und für Personen und Sachen des Ausstellers übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

Der Veranstalter übernimmt keine Gewährleistung/Garantie für einen Erfolg der Veranstaltung und etwaige Gewinn- und Umsatzerwartungen der Aussteller. Es können diesbezüglich an den Veranstalter keine Schadenersatzforderungen gestellt werden.

### **11) Rücktritt/Stornierung**

Kann der Veranstalter infolge höherer Gewalt oder anderer von ihm nicht zu vertretender Gründe das Mietobjekt nicht vereinbarungsgemäß zur Verfügung stellen, so ist der Aussteller zum Rücktritt von der Vereinbarung berechtigt. Einen Schadenersatzanspruch gegen den Veranstalter besteht in solchen Fällen nicht.

Kann der Aussteller aufgrund höherer Gewalt nicht an der Veranstaltung teilnehmen, so ist der Aussteller zum Rücktritt von der Vereinbarung berechtigt. Die Rücktrittserklärung hat schriftlich bis 4 Wochen vor der Veranstaltung zu erfolgen. In dem Fall, dass ein Aussteller seinen Standplatz ohne vorher erfolgte Rücktrittserklärung nicht bezieht, ist eine Strafe von 100 % der Standgebühr zu bezahlen.

Wenn der Aussteller aus Gründen, die in seiner Sphäre liegen, die Stornierung des Rechtsgeschäftes dem Veranstalter bekannt gibt, dann verpflichtet sich der Aussteller zur Bezahlung von Stornogebühren wie folgt:

- Stornierung bis 4 Wochen vor der Veranstaltung: 50 % der dem Veranstalter entgangenen Standgebühr
- Stornierung bis 1 Woche vor der Veranstaltung: 100% der dem Veranstalter entgangenen Standgebühr

### **12) Entsorgung des Mülls:**

Der Aussteller ist für die Entsorgung des entstandenen Mülls auf seiner Standfläche selbst verantwortlich und muss diesen auch selbstständig und fachgerecht in den vom Veranstalter zur Verfügung gestellten Behältnissen entsorgen. Abstellen des Mülls auf und vor dem Veranstaltungsgelände ist verboten.

Nach Beendigung der Veranstaltung ist der Standplatz in völlig gereinigtem und geräumtem Zustand zu verlassen. Eine allfällige notwendige Ersatzreinigung durch den Veranstalter geht auf Kosten des Ausstellers.

### **13) Bestimmung zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19**

Es gelten die zu dem Zeitpunkt der Veranstaltung gültigen Corona-Regeln bzw. die Hausordnung des Veranstalters.

Grundsätzlich gilt für das gesamte Veranstaltungsgelände: Für den Zutritt ist ein gültiger Covid-19-Eintrittsnachweis notwendig. Als solcher anerkannt wird ein gültiges Impf- oder Genesungszertifikat (2G-Regel). Von der „2G-Regel“ ausgenommen sind Kinder bis zum vollendeten 12.

Lebensjahr. Falls eine Impfung aufgrund persönlicher (Vor-)Erkrankungen nicht zu empfehlen ist, müssen eine ärztliche Bestätigung und die zu diesem Zeitpunkt vorgeschriebenen Präventionsmaßnahmen (z.B. PCR-Test) erbracht werden. Der Besuch des Winter-Bezaubermarktes ist – je nach epidemiologischer Lage und den zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden Bestimmungen – gegebenenfalls auch mit einem gültigen/negativem PCR-Test möglich.

Die Vorlage des entsprechenden Nachweises gemeinsam mit einem Lichtbildausweis hat unaufgefordert VOR dem Betreten zu erfolgen. Ein Zutritt ohne entsprechenden Nachweis ist NICHT möglich. Ein Schadenersatzanspruch gegen den Veranstalter besteht in diesem Fall nicht; die bezahlte Standgebühr wird nicht rückerstattet.

#### **14) Absage**

Der Veranstalter behält sich die Entscheidung vor, ob das Event durchgeführt wird.

Muss die Veranstaltung Kraft behördlicher Verordnung vor Beginn abgesagt werden, oder ist eine geregelte Durchführung aus welchen Gründen auch immer nicht möglich, dann ist der Veranstalter berechtigt die Veranstaltung abzusagen, ohne dass der Aussteller hieraus Schadenersatzansprüche geltend machen kann.

Die von den Ausstellern bezahlten Standgebühren werden in diesen Fällen zur Gänze rückerstattet.

#### **15) Schlussbestimmungen**

Änderungen oder Ergänzungen dieser Ausstellungsbedingungen bedürfen der Schriftform. Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein, unwirksam werden, oder gesetzlichen Vorschriften widersprechen, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Der Veranstalter und der Aussteller werden die unwirksame Bestimmung durch eine solche ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt auch im Falle einer Lücke. Für Streitigkeiten aus diesen Ausstellungsbedingungen wird die Anwendung österreichischen Rechts vereinbart, der Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Tulln.

#### **16) Datenschutzerklärung**

Der Aussteller stimmt zu, dass seine persönlichen Daten vom Veranstalter zu folgenden Zwecken gespeichert und verarbeitet werden: Kontaktaufnahme und Vereinbarung von Terminen, Zusendung von Werbung (Aktionen, Anmeldeformulare, Newsletter, ...), Veröffentlichung von Bildern, die bei der Veranstaltung aufgenommen wurden, z.B. auf social media. Diese Einwilligungserklärung kann jederzeit widerrufen werden.

Bei der Veranstaltung werden Fotos angefertigt. Mit dem Besuch und der Buchung eines Standes erklärt sich der Aussteller mit der Veröffentlichung dieser Fotos einverstanden.

Stand: 23.9.2021